

## Allgemeine Geschäftsbedingungen der GBA PHARMA GmbH

### 1. Allgemeines

- (1) Der Vertragsschluss erfolgt unter ausschließlicher Geltung unserer Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden: AGB); entgegenstehende oder von unseren AGB abweichende Bedingungen des Kunden erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere AGB gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren AGB abweichender Bedingungen des Kunden unsere vertragliche Verpflichtung vorbehaltlos erfüllen.
- (2) Unsere AGB gelten nur gegenüber einem Unternehmer (§§ 310 Abs. 1, 14 BGB), einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.
- (3) Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Kunden zur Änderung des Vertrags oder zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind schriftlich niederzulegen. Dies gilt auch für Ergänzungen. Die Schriftformabrede kann nur schriftlich für den Einzelfall aufgehoben werden.
- (4) Unsere AGB gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Kunden.
- (5) Unser Geschäftssitz ist ausschließlicher Gerichtsstand; wir sind jedoch berechtigt, den Besteller auch vor seinem Sitzgericht zu verklagen.
- (6) Sofern sich aus dem Vertrag nichts anders ergibt, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort für sämtliche Lieferungen und Leistungen aus diesem Vertrag.
- (7) Der Vertrag unterliegt dem deutschen Sachrecht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

### 2. Angebot – Annahme

- (1) Sofern sich aus dem konkreten Angebot nichts Gegenteiliges ergibt, sind unsere Angebote stets freibleibend.
- (2) Die vor dem Angebot abgegebenen Unterlagen wie Werbebroschüren u. ä. sind nachrangig zur Leistungsbeschreibung in unserem Angebot, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich und vorrangig bezeichnet sind. Bei Widersprüchen zwischen der Leistungsbeschreibung und den genannten Unterlagen geht die Leistungsbeschreibung im Angebot vor.
- (3) Ist die Bestellung des Kunden als Angebot gemäß § 145 BGB zu qualifizieren, so können wir dieses innerhalb von zwei Wochen annehmen, es sei denn, eine kürzere oder längere Bindungsfrist ist schriftlich vereinbart.
- (4) Ein Auftrag gilt erst dann als angenommen, wenn er von uns schriftlich bestätigt wird oder wenn wir mit der Ausführung beginnen.

### 3. Geheimhaltung

Wenn nichts anderes schriftlich vereinbart wurde oder wird, verpflichten sich beide Parteien, gegenseitig alle Informationen geheim zu halten, welche sie im Zusammenhang mit der Durchführung der vereinbarten Dienstleistungen erhalten haben und welche der empfangenden Partei nachweislich nicht anderweitig bekannt waren, soweit eine Offenlegung nicht durch gesetzliche oder gerichtliche Auflage bestimmt wird. Insbesondere verpflichten sich beide Parteien, solche geheim zu haltenden Informationen, die als „vertraulich“ bezeichnet werden sollen, ausschließlich durch berechtigte Personen zum vorgesehenen Zweck zu verwenden und diese auf Verlangen der anderen Partei - unter Vorbehalt der anwendbaren Gesetze und Verordnungen - zu vernichten oder zurückzugeben. Für Nachweiszwecke kann eine Archivkopie behalten werden. Pressemitteilungen und wissenschaftliche Publikationen, welche geheim zu haltende Informationen enthalten, bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der anderen Partei.

#### **4. Preise – Zahlungsbedingungen**

(1) Für unsere Dienstleistungen gelten die in den Aufträgen vereinbarten Preise. Alle Preise verstehen sich, falls nicht anders schriftlich vereinbart, ab unserem Geschäftssitz exklusive Versand; Kosten für Eil- und Expressaufträge sowie für Sonderverpackungen sind gesondert zu bezahlen. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist nicht in unseren Preisen eingeschlossen; sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen. Die Preise verstehen sich als unverzollt.

(2) Der Kunde hat uns spätestens mit der Bestellung der Dienstleistungen auf die für den Bestimmungsort maßgeblichen Gesetze, Vorschriften, Verordnungen und behördlichen Erfordernisse aufmerksam zu machen, die sich auf die Ausführung der Dienstleistungen, Handhabung, Kennzeichnung, Verpackung, Versand und auf Krankheits- und Unfallverhütung beziehen. Soweit dadurch gegenüber den für Dienstleistungen an unserem Geschäftssitz üblichen Bestimmungen Mehrkosten anfallen, sind diese auf entsprechenden Ausweis in der Rechnung von dem Kunden zu bezahlen.

(3) Sofern keine anderen Vereinbarungen vorliegen, hat die Zahlung innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungszugang ohne Abzüge zu erfolgen. Kommt der Kunde in Zahlungsverzug, gilt § 288 BGB; die Geltendmachung eines weiteren Schadens behalten wir uns vor.

(4) Unsere sämtlichen Forderungen werden sofort fällig, wenn die Zahlungsbedingungen nicht eingehalten oder uns Umstände bekannt werden, die geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Kunden zu mindern. Wir sind dann auch berechtigt, noch ausstehende Dienstleistungen nur gegen Vorauszahlung auszuführen oder angemessene Sicherheiten zu verlangen und nach angemessener Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten und bei Verschulden des Kunden Schadenersatz anstatt der Leistung zu verlangen.

(5) Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Ausgenommen hiervon sind Schadenersatzansprüche aus dem vorliegenden Vertrag. Im Übrigen ist der Kunde zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts zu den zuvor genannten Bedingungen insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

#### **5. Fristen und Termine**

(1) Termine und Fristen sind nur verbindlich, wenn das im Einzelfall ausdrücklich vereinbart ist. Die Frist zur Ausführung der Dienstleistung beginnt mit dem Tag unserer Auftragsannahme, jedoch nicht vor völliger Klarstellung aller Ausführungseinzelheiten (Prüfmethoden, Spezifikationen, Referenzsubstanzen, beizustellende Materialien, etc.).

(2) Fristen und Termine gelten mit Versandbereitschaft und deren rechtzeitiger Meldung als eingehalten, wenn uns die Absendung ohne unser Verschulden unmöglich ist.

(3) Die vereinbarte Frist zur Ausführung unserer Dienstleistung verlängert sich - unbeschadet unserer Rechte aus Verzug des Kunden und auf Rücktritt nach den gesetzlichen Vorschriften - um den Zeitraum, um den der Kunde mit seinen Verpflichtungen aus diesem oder einem anderen Vertrag in Verzug ist. Das gilt sinngemäß, wenn ein Termin für die Ausführung der Dienstleistung vereinbart ist.

(4) Sind wir mit der Ausführung einer Dienstleistung in Verzug, hat der Kunde uns eine angemessene Nachfrist zu setzen und kann nach Fristablauf vom Vertrag zurücktreten; einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn wir die Dienstleistung endgültig und ernsthaft verweigern oder wenn schwerwiegende Umstände vorliegen, die die Fristsetzung für den Kunden unzumutbar erscheinen lässt.

(5) Schadenersatzansprüche wegen Nichteinhaltung verbindlicher Fristen und Termine oder wegen sonstiger Verzögerungen sind ausgeschlossen, es sei denn, der Schaden ist von uns vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden; bei leicht fahrlässig verursachtem Verzug haften wir nur für den vertragstypisch vorauszusehenden Schaden.

## **6. Behinderung der Dienstleistung**

Ereignisse höherer Gewalt berechtigen uns, die Dienstleistung um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Der höheren Gewalt stehen Streik, Aussperrung und sonstige von uns nicht zu vertretende Umstände gleich, die uns die Ausführung der Dienstleistung wesentlich erschweren oder sonst unmöglich machen wie z. B. Feuer, Maschinenschaden, Mangel an Rohmaterial, Behinderung der Verkehrswege, und zwar gleichgültig, ob diese Umstände bei uns oder bei unseren Lieferanten oder bei unseren Unterauftragnehmern eintreten. Wir werden den Kunden so schnell als vernünftiger Weise möglich nach Kenntnis solcher Umstände informieren. Der Kunde kann von uns die Erklärung verlangen, ob wir zurücktreten oder innerhalb angemessener Frist leisten wollen. Erklären wir uns nicht, kann der Kunde zurücktreten.

## **7. Schadenersatz wegen unberechtigter Nichtabnahme**

Tritt der Kunde unberechtigt vom Vertrag zurück oder nimmt er die Dienstleistung binnen der vereinbarten oder ansonsten einer in der Anzeige über die Versandbereitschaft gesetzten angemessenen Fristen nicht ab, können wir unsererseits vom Vertrag zurücktreten und Schadenersatz fordern.

## **8. Rechte und Pflichten des Kunden**

- (1) Die konkreten Regelungen zur Verpackung und Kennzeichnung der Proben hat der Kunde vorzugeben.
- (2) Für die Aufbewahrung und Archivierung von Befunden bzw. Berichten nach Abschluss der ausgeführten Leistungen ist der Kunde verantwortlich. Unsere Pflichten zur Aufbewahrung und Archivierung richten sich nach den jeweils anwendbaren gesetzlichen Regelungen.
- (3) Wir gewähren dem Kunden auf seine angemessene vorherige schriftliche Anmeldung den Zutritt zu den Laboren, in welchen die aktuelle Ausführung des Vertrags erfolgt; in Fragen der Qualitätssicherung und der Vorbereitung und Durchführung von Inspektionen seitens der zuständigen Behörden werden wir mit dem Kunden zusammenarbeiten. Sofern die Zusammenarbeit mit dem Kunden in einer Qualitätssicherungsvereinbarung geregelt ist, geht diese vor.
- (4) Soweit nicht anders schriftlich vereinbart behalten wir uns vor, die Durchführung von Dienstleistungen an Dritte zu übertragen oder Unterbeauftragte beizuziehen welche in unserem Angebot entsprechend benannt sind.
- (5) Wir verpflichten uns gegenüber dem Kunden für die sorgfältige und fachmännische Durchführung der Dienstleistungen in Übereinstimmung mit den üblichen Industriestandards, den anwendbaren fachlichen Standards und unserem Qualitätsmanagementsystem. Über die jeweiligen behördlichen Bewilligungen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses informieren wir auf Nachfrage des Kunden; des Weiteren verweisen wir für die entsprechenden aktuellen Bewilligungen auf die auf unserer Webseite mitgeteilten Angaben.
- (6) Der Kunde kann den Dienstleistungsvertrag jederzeit kündigen. Erklärt der Kunde die Kündigung, haben wir Anspruch auf Vergütung der bis zum Zeitpunkt der Kündigungserklärung erbrachten anteiligen Leistungen. Dies gilt auch, wenn der Dienstleistungsvertrag sowohl von uns als auch von dem Kunden ohne Einhaltung einer Frist aus wichtigem Grund gekündigt wird. Kündigungserklärungen haben für ihre Wirksamkeit schriftlich zu erfolgen.

## **9. Geistiges Eigentum**

Sofern nicht anders schriftlich vereinbart werden alle Ergebnisse und die diese repräsentierenden Messwerte, Analysen, Daten, Labor- und Prozessunterlagen u. ä. im Zusammenhang mit der spezifisch für den Kunden erbrachten Dienstleistung ohne zusätzliche Kosten und nach vollständiger Bezahlung des vereinbarten Preises ausschließliches Eigentum des Kunden.

Ungeachtet des vorstehenden Satzes erkennt der Kunde an, dass wir bestimmtes geistiges Eigentum besitzen, darunter Erfindungen, Prozesse, Know-how, Geschäftsgeheimnisse, Verbesserungen, Technologie, Copyright, Markenzeichen oder anderes geistiges Eigentum, des Weiteren andere Vermögenswerte, darunter analytische Methoden, Abläufe und Techniken, Verfahrenshandbücher, Mitarbeiterdaten, Fachwissen zur Computertechnik, Computerprogramme, oder -codes und -software, die jeweils von uns unabhängig entwickelt wurden und die sich auf unser Geschäft oder Unternehmen beziehen. Der Kunde stimmt zu, dass unser gesamtes geistiges Eigentum

und dessen Verbesserungen, die von uns während der Vertragserfüllung genutzt, verbessert, angepasst oder entwickelt werden, unser alleiniges und exklusives Eigentum darstellen.

#### **10. Leistungsstörungen und Haftung**

(1) Wird die Dienstleistung von uns nicht vertragsgemäß erbracht und haben wir dies zu vertreten, sind wir verpflichtet, die Dienstleistung ganz oder in Teilen ohne Mehrkosten für den Kunden innerhalb einer angemessenen Frist vertragsgemäß zu erbringen, es sei denn, dies ist nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich. Diese Pflicht besteht, soweit nichts anders schriftlich vereinbart, nur, wenn der Kunde die Leistungsstörung schriftlich und unverzüglich, spätestens aber bis zum Ablauf von zwei Wochen nach Kenntnis der nicht vertragsgemäßen Leistungserbringung rügt.

(2) Ist die nicht vertragsgemäße Dienstleistung von uns zu vertreten und gelingt uns die Erbringung der vertragsgemäßen Dienstleistung auch innerhalb der von dem Kunden im Sinne von (1) gesetzten Nachfrist aus von uns zu vertretenden Gründen nicht, ist der Kunde berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen oder eine entsprechende Herabsetzung der Vergütung (Minderung) zu verlangen. In diesem Falle haben wir Anspruch auf Vergütung, die bis zum Wirksamwerden der Kündigung erbrachten Leistungen. Der Anspruch entfällt für solche Leistungen, für die der Kunde darlegt, dass sie für ihn nicht nutzbar und ohne Interesse sind.

(3) Haben wir eine nicht vertragsgemäße Dienstleistung nicht zu vertreten, werden wir dem Kunden im Rahmen unserer Möglichkeiten die vertragsgemäße Erbringung anbieten. Sofern der Kunde dieses Angebot annimmt, haben wir Anspruch auf den damit verbundenen notwendigen Aufwand und nachgewiesene Kosten.

(4) Soweit sich nachstehend unter (5) nichts anderes ergibt, sind weitergehende Ansprüche des Kunden – gleich aus welchen Rechtsgründen – ausgeschlossen. Wir haften deshalb nicht für Schäden, die nicht das Ergebnis unserer Dienstleistung betreffen; insbesondere haften wir nicht für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Kunden.

(5) Sofern die Schadensursache auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, oder soweit der Schaden Leben, Körper oder Gesundheit betrifft, haften wir nach den gesetzlichen Bestimmungen. Sofern wir leicht fahrlässig eine wesentliche Vertragspflicht (sog. Kardinalpflicht) verletzen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht bzw. deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf, ist die Haftung auf den vertragstypischen Schaden begrenzt; im Übrigen ist sie gemäß (4) ausgeschlossen.

(6) Die Verjährungsfrist für Ansprüche des Kunden wegen Leistungsstörungen beträgt ein Jahr ab Übergabe der Ergebnisse der Dienstleistung an den Kunden. Die Verjährungsfrist für Ansprüche des Kunden auf Schadenersatz und Aufwendungsersatz im Sinne dieses Abschnitts beträgt ebenfalls ein Jahr; bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung, bei Arglist sowie in den Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt es bei den gesetzlichen Verjährungsfristen.

#### **11. Datenschutz**

Im Rahmen der Auftragserfüllung verarbeitet die GBA PHARMA GmbH personenbezogene Daten soweit notwendig. Dazu gehören insbesondere Namen und geschäftliche Kontaktdaten von Ansprechpartnern. Diese Daten werden ausschließlich zweckgebunden verarbeitet und zur Auftragserfüllung, Rechnungslegung und Übermittlung von Analyseergebnissen verwendet. Nähere Informationen dazu finden Sie auch in unserem Informationsblatt zur Datenerhebung bei Kunden, sowie in der Datenschutzerklärung auf unserer Webseite.

#### **12. Salvatorische Klausel**

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Soweit eine Bestimmung im individualvertraglichen Teil unwirksam ist, verpflichten sich die Vertragsparteien, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame zu ersetzen, deren Zweck dem der weggefallenen Bestimmung möglichst nahe kommt. Gleiches gilt, wenn im Vertrag eine Regelungslücke vorhanden ist.

#### **13. Sprache**

Unsere AGB sind in deutscher und englischer Sprache ausgefertigt; im Falle von Abweichungen geht die deutsche Fassung vor.